

Politisch motivierte Entscheidung

Keiner soll mehr als 48 Stunden arbeiten müssen. Und wenn doch, dann bitteschön sollen diese Stunden der Mehrarbeit aber auch bezahlt werden. Das liest sich in der Theorie, die der EuGH aufgestellt hat, auf den ersten Blick hervorragend für Feuerwehrbeamte. Endlich hat ein Gericht – das höchste in Europa – eine Entscheidung für Feuerwehrbeamte gefällt.

Aber Theorie in Europa und Praxis in Deutschland klaffen auseinander.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sechs Feuerwehrbeamten einen Ausgleich in barer Münze für Zuvielarbeit zugesprochen. Sie hatten vor der Mehrarbeit einen Antrag gestellt, diese bezahlt zu bekommen. Das BVerwG hob eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster auf, das Einschränkungen erkannt haben wollte, und sprach den Klägern den vollen Ausgleich zu.

Das Gericht hat aber in der Entscheidung einen Rippenstoß allen Feuerwehrbeamten verpasst, die diesen Antrag nicht gestellt hatten. Es heißt in der Entscheidung unter Nr. 19:

„Der Anspruch auf zeitlichen Ausgleich für Zuvielarbeit muss allerdings von dem Beamten gegenüber seinem Dienstherrn ausdrücklich geltend gemacht werden.

Ein Ausgleich kommt nur für Zuvielarbeit in Betracht, die der Beamte nach Antragstellung leisten muss. Ein Ausgleich der vorher erbrachten Zuvielarbeit ist unabhängig davon, ob der Anspruch verjährt ist oder nicht, nicht angemessen und würde dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen. Dies folgt aus der sich aus dem Beamtenverhältnis ergebenden Pflicht, auch im Rahmen eines Ausgleichs für rechtswidriges Verhalten auf die Belange des Dienstherrn Rücksicht zu nehmen und ihm die Möglichkeit zu geben, sich auf die gegen ihn erhobenen Ansprüche einzustellen. Der Dienstherr hat ein berechtigtes Interesse daran, nicht nachträglich mit hohen Ausgleichsforderungen belastet zu werden.

Auch der Zweck des Anspruchs, durch Freizeitausgleich die besonderen gesundheitlichen Belastungen der Zuvielarbeit auszugleichen, spricht für das



Erfordernis einer Geltendmachung im zeitlichen Zusammenhang mit der Belastung.

Hiervon unabhängig ist es dem Beamten in dem von gegenseitiger Rücksichtnahme geprägten Verhältnis zu seinem Dienstherrn zuzumuten, seinem Begehren auf Gewährung von zeitlichem Ausgleich frühzeitig Ausdruck zu verleihen, zumal an einen solchen Antrag keine hohen Anforderungen zu stellen sind."

Der Grundsatz von Treu und Glauben! Der wird nur dem Dienstherrn zugesprochen. Hat der Beamte nicht auch das Recht, sich auf diesen Grundsatz zu berufen. Hat er nicht auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn vertraut? Hat er nicht erwarten dürfen – ja müssen –, dass der Dienstherr korrekt abrechnet? Und ist gegenseitige Rücksichtnahme nicht wirklich „gegenseitig“ zu werten?

Die Entscheidung erschreckt. Aber das Diktat der knappen Haushaltskassen hat diese Entscheidung bestimmt – zulasten der Feuerwehrbeamten.

Was sind daraus für Schlüsse zu ziehen? Immer und jedes Mal, wenn man nur den Anschein eines möglichen Anlasses sieht, muss der Dienstherr kontaktiert und mit Anträgen überschüttet werden. Es gilt auch hier nach dem Willen der Bundesverwaltungsrichter die ungeschriebene Skat-Regel: „Wer schreibt, der bleibt!“

In der Entscheidung heißt es zum Wohle der Kommunen weiter: „Ohne einen derartigen Antrag muss der Dienstherr nicht davon ausgehen, jeder Beamte werde die Überschreitung der zulässigen Arbeitszeit beanstanden, zumal ihn zunächst die Pflicht trifft, die von ihm verlangte Zuvielarbeit zu leisten.“

Mehr denn je müssen heute Beamte auf die Einhaltung der Regeln pochen und mit Argusaugen auf den Dienstherrn schauen. Jedes mögliche Abweichen von der Norm muss jetzt zu Anträgen führen. Die Quittung für das Vertrauen in den Dienstherrn und ihre Zurückhaltung haben die Feuerwehrbeamten, die keinen Antrag gestellt haben, mit dieser Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bekommen.